

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Beihilfen an Schwerbehinderte zwecks Teilnahme**  
**am Spezialbeförderungsdienst**  
Kreistagsbeschluss vom 28.9.2001

Um Schwerbehinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, gewährt der Landkreis Northeim im Rahmen der Eingliederungshilfe **für behinderte Menschen** gemäß **§§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** Beihilfen für die durch die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes entstehenden Kosten nach folgenden Bestimmungen:

**1. Teilnahmeberechtigung**

- 1.1 Beihilfen werden Schwerbehinderten gewährt,
  - 1.1.1 deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v.H. gemindert ist,
  - 1.1.2 die wegen ihrer Behinderung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können,
  - 1.1.3 die selbst oder deren Haushaltsangehörige kein eigenes Fahrzeug besitzen,
  - 1.1.4 die wegen ihrer Behinderung ein Taxi oder ein privates Fahrzeug ihrer Angehörigen nur unter wesentlichen Schwierigkeiten benutzen können und
  - 1.1.5 die eine gleichartige Hilfe nicht von anderen Sozialhilfe- oder Sozialleistungsträgern erhalten können.
- 1.2 Über die Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Landkreis Northeim ist berechtigt, im Zweifelsfall eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.
- 1.3 Eine Begleitperson kann kostenlos mitfahren.

**2. Zweck des Spezialbeförderungsdienstes**

- 2.1 Zweck des Spezialbeförderungsdienstes im Sinne dieser Richtlinien ist die Ermöglichung von
  - 2.1.1 Besuchen
  - 2.1.2 Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen
  - 2.1.3 Spazierfahrten
  - 2.1.4 Besorgungen des täglichen Lebens
- 2.2 Beihilfen des Landkreises Northeim sind ausgeschlossen, wenn für die Fahrt eine ärztliche Beförderungsanweisung vorliegt.

**3. Umfang der Hilfe**

- 3.1 Der Landkreis übernimmt die Kosten der Benutzung des Spezialbeförderungsdienstes für bis zu 60 km mtl.. Darüber hinausgehende Strecken bedürfen der vorhergehenden Beantragung und Genehmigung.
- 3.2 In einem Kalendermonat nicht in Anspruch genommene Fahrten können nicht auf die nächsten Monate übertragen werden.

#### 4. **Beihilfenhöhe**

- 4.1 Die Übernahme der Kosten erfolgt unter Berücksichtigung des Einkommens im Sinne des § **82 SGB XII** und der Einkommensgrenze gemäß § **85 SGB XII**. Der Schwerbehinderte darf nicht über verwertbares Grundvermögen oder sonstiges Vermögen verfügen, das die Freigrenzen nach der Durchführungsverordnung zu § **90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII** übersteigt.
- 4.2 Überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze gem. § **85 SGB XII** um mehr als 102,-- €, hat der Schwerbehinderte die Beförderungskosten selbst zu tragen.

#### 5. **Nachweis über die Teilnahmeberechtigung**

- 5.1 Die Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien ist vom Schwerbehinderten beim Landkreis Northeim zu beantragen.
- 5.2 Über die Teilnahmeberechtigung erteilt der Landkreis einen Bescheid mit Berechtigungsnummer, in dem Anzahl der Fahrten und Höhe des Eigenanteils festzusetzen sind.

#### 6. **Festsetzung der Kilometerpauschale**

- 6.1 Der Träger des Spezialbeförderungsdienstes beantragt unter Nachweis seiner Bewirtschaftungs- und Betriebskosten beim Landkreis Northeim die Anerkennung einer km-Pauschale.
- 6.2 Zu den Bewirtschaftungs- und Betriebskosten zählen:  
Lohnkosten, Aufwendungen für Treibstoff, Reifen, Wartung, Pflege und Versicherung.
- 6.3 Bei der Ermittlung der km-Pauschale ist zunächst von einer zu erwartenden jährlichen Fahrleistung auszugehen. In den Folgejahren ist jeweils die Fahrleistung des Vorjahres unter Berücksichtigung einer evtl. zu erwartenden Zu- oder Abnahme zu berücksichtigen.
- 6.4 Der Träger des Spezialbeförderungsdienstes hat Leerfahrten möglichst zu vermeiden und zu prüfen, ob das Spezialfahrzeug tageweise an Schwerpunkten stationiert werden kann.

#### 7. **Abrechnung der Beihilfen**

- 7.1 Der Träger des Spezialbeförderungsdienstes rechnet mtl. unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Berechtigungsnummer des Schwerbehinderten durch Sammelabrechnung mit dem Landkreis ab.
- 7.2 In der Abrechnung sind für jede Fahrt anzuführen:
- 7.2.1 der Anlass der Fahrt,
- 7.2.2 die Fahrtstrecke in Kilometern.
8. Diese Richtlinien in der vorstehend geänderten Fassung treten am 01. Januar 2005 in Kraft.